

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutenberg Gruppe, bestehend aus der Deutenberg Gabionentechnik GmbH & Co. KG sowie der Deutenberg Drahttechnik GmbH.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Für alle Bestellungen der Deutenberg-Gruppe gelten nur diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Geltung der Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Angeboten, Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen, Lieferungen oder Rechnungen, auch über einen längeren Zeitraum, des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.

§ 1.2 Mit der erstmaligen Auftragsbestätigung, Lieferung oder Rechnung zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Verträge an.

§ 1.3 Bestellungen oder Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Der Lieferant kann die Bestellung und das Angebot nur binnen einer Frist von 14 Tagen seit Zugang annehmen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Nimmt der Lieferant die Bestellung oder das Angebot nicht binnen der Frist von 14 Tagen seit Zugang an, so ist die Deutenberg-Gruppe vor dem Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.

§ 1.4 Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Deutenberg-Gruppe.

§ 2 Lieferung

§ 2.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Deutenberg-Gruppe zu dem vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant teilt Änderungen des Liefertermins unverzüglich schriftlich der Deutenberg-Gruppe mit. Umstände, die die Einhaltung des Liefertermins gefährden, sind der Deutenberg-Gruppe zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2.2 Der Lieferant hat die Verpackungs- und Versandvorschriften der Deutenberg-Gruppe und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern anzugeben. Spätestens am Versandtag ist der Deutenberg-Gruppe eine Versandanzeige zuzuleiten. Der Deutenberg-Gruppe durch eine Nichtbeachtung des Vorstehenden entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 2.3 Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtlichen sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.

§ 2.4 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am vereinbarten Lieferort, der durch die in der Bestellung angegebene Versandanschrift bestimmt wird. Fehlt eine solche Bestimmung ist der Lieferort der Sitz der Deutenberg-Gruppe. Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit der Zustimmung der Deutenberg-Gruppe zulässig. Die Deutenberg-Gruppe ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin oder Lieferort angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 2.5 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist die Deutenberg-Gruppe berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Deutenberg-Gruppe kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn sie sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der vorletzten der im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

§ 3 Beschaffenheit und Abnahme

§ 3.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Hat die Deutenberg-Gruppe den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, die Deutenberg-Gruppe unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

Der Lieferant hat der Deutenberg-Gruppe Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang der Deutenberg-Gruppe erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Deutenberg-Gruppe.

§ 3.2 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 3.3 Zu liefernde Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und Anlagen müssen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Sämtliche nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen müssen mitgeliefert werden. Der Lieferant hat die Deutenberg-Gruppe auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind der

Deutenberg-Gruppe auch nach dem Ablauf der Gewährleistungs- und evt. Garantiefrist unaufgefordert anzuzeigen.

§ 3.4 Die Deutenberg-Gruppe behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 10 Tage. Der Lieferant verzichtet während des Gewährleistungs- und Garantiezeitraumes auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 4 Gewährleistung und Garantien

§ 4.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Die Garantieverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den von ihm gegebenen Garantien. Der Lieferant stellt die Deutenberg-Gruppe auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 4.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 2 Jahre ab der Übergabe der Lieferung an die Deutenberg-Gruppe. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese längere Gewährleistungsfrist.

§ 4.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch die Deutenberg-Gruppe schnellstmöglichen kostenlosen Ersatz zu leisten, den Mangel kostenlos zu beseitigen oder einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder. In dringenden Fällen ist die Deutenberg-Gruppe nach Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist die Deutenberg-Gruppe berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§ 4.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage der Übergabe der Ersatzlieferung an die Deutenberg-Gruppe.

§ 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Lieferanten durch die Deutenberg-Gruppe erfolgen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5.1 Die vereinbarte Preise sind Höchstpreise. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen der Bestellung und der Bezahlung der Rechnung kommen der Deutenberg-Gruppe zugute.

§ 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach dem Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5.3 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung sowie der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungs- oder garantiepflichtigen Mangels berechtigt die Deutenberg-Gruppe, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5.4 Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungseingang bei der Deutenberg-Gruppe unter dem Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Der Skontoabzug ist auch zulässig bei einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln der Lieferung.

§ 6 Aufrechnung und Abtretung

§ 6.1 Die Deutenberg-Gruppe ist berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen seiner Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen, gleich welcher Art und aus welchen Rechtsgrund, aufzurechnen.

§ 6.2 Die Abtretung von Forderungen der Lieferanten gegen die Deutenberg-Gruppe ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam. Forderungen der Lieferanten gegen die Deutenberg-Gruppe dürfen nicht durch Dritte eingezogen werden. Dies gilt nicht bei der wirksamen Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

§ 7 Informationen und Rechte

§ 7.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die die Deutenberg-Gruppe dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben Eigentum der Deutenberg-Gruppe.

Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen

Gegenstände ausreichend zu versichern und dies der Deutenberg-Gruppe auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7.2 Soweit von der Deutenberg-Gruppe überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt die Deutenberg-Gruppe als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt die Deutenberg-Gruppe Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Deutenberg-Gruppe anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für die Deutenberg-Gruppe.

§ 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken der Deutenberg-Gruppe nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 7.4 Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- und verarbeitet werden.

§ 7.5 Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Deutenberg-Gruppe dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant die Deutenberg-Gruppe hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 8 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

§ 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

§ 8.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der unter § 8.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist der Deutenberg-Gruppe die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 9 Schlussbestimmungen

§ 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser

allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen wirksam. Die jeweilige nichtige Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen wird durch die jeweilige zutreffende oder naheliegende gesetzliche Bestimmung ersetzt.

§ 9.2 Bestellungen oder Angebote und Annahmen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach dem Vertragsabschluss.

§ 9.3 Der Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz der Deutenberg-Gruppe, wenn nicht eine andere Lieferanschrift oder ein anderer konkreter Erfüllungsort im Vertrag bezeichnet ist. Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder mit Lieferanten, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, auch für Scheck- und Wechselverfahren, ist der Sitz der Deutenberg-Gruppe Soest.

§ 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) findet keine Anwendung.

Stand: Februar 2012